

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage des Abgeordneten Jens Ahrends (fraktionslos)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung namens der Landesregierung

Ausnahmegenehmigungen für religiöse Gemeinden während der Ausgangssperre

Anfrage des Abgeordneten Jens Ahrends (fraktionslos), eingegangen am 27.04.2021 - Drs. 18/9176

an die Staatskanzlei übersandt am 30.04.2021

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung namens der Landesregierung vom 31.05.2021

Vorbemerkung des Abgeordneten

Wie die FAZ und andere Medien berichten, werden trotz Ausgangssperre Sondergenehmigungen für religiöse Gemeinschaften ausgesprochen, um am Gottesdienst bzw. am Gebet im jeweiligen Gotteshaus/Gebetshaus teilnehmen zu können.

(https://www.echo-online.de/lokales/kreis-gross-gerau/kreis-gross-gerau/kreis-gross-gerau-brief-zu-ramadan-sorgt-fur-diskussionen_23499088)

(<https://www.faz.net/aktuell/rhein-main/ramadan-waehrend-corona-in-die-moschee-trotz-ausgangssperre-17290061.html>)

Vorbemerkung der Landesregierung

Aufenthaltsbeschränkungen bestehen nach § 28 b Abs. 1 S. 1 Nr. 2 IfSG im Zeitraum von 22 Uhr bis 5 Uhr des Folgetages in Landkreisen oder kreisfreien Kommunen, in denen die 7-Tages-Inzidenz 100 überschreitet. Die Norm zählt auch Ausnahmen von der Beschränkung in den Buchstaben a) bis g) auf.

Allerdings hebt § 28 b Abs. 4 IfSG die Beschränkungen nach § 28 b Abs. 1 für Zusammenkünfte, die der Religionsausübung im Sinne des Artikels 4 des Grundgesetzes dienen, wieder auf. Es liegt daher auch während einer nächtlichen Ausgangsbeschränkung kein Verbot solcher Zusammenkünfte vor.

1. Werden diese Sondergenehmigungen auch in Niedersachsen für religiöse Gemeinden während der Ausgangssperre erteilt?

Wie sich aus den Vorbemerkungen ergibt, gilt die Ausgangsbeschränkung aufgrund der „Bundesnotbremse“ nicht für Zusammenkünfte, die der Religionsausübung dienen. Dies ergibt sich für die reine Religionsausübung aus § 28 b Abs. 4 IfSG.

Einer gesondert zu erteilenden Genehmigung bedarf es daher nicht.

2. Für welche Religionen werden Sondergenehmigungen erteilt?

Da es keiner Sondergenehmigung bedarf, werden von der Landesregierung auch keine Sondergenehmigungen erteilt.

3. Wie viele Sondergenehmigungen wurden erteilt (bitte nach Religion und Anzahl auflisten)?

Es wurden aus diesem Grund von der Landesregierung auch keine Sondergenehmigungen erteilt.

4. Werden vonseiten der Landesregierung besondere Hygienekonzepte als Voraussetzung für Sondergenehmigungen verlangt?

Mangels Erfordernis einer Sondergenehmigung werden vonseiten der Landesregierung auch keine Bedingungen, wie besondere Hygienekonzepte, gestellt.

5. Wie wird die Einhaltung dieser Hygienekonzepte sichergestellt?

Da besondere Hygienekonzepte von der Landesregierung für die Religionsausübung während nächtlicher Aufenthaltsbeschränkungen nicht verlangt werden, bedarf es auch keiner Sicherstellung von deren Einhaltung. Im Zeitraum zwischen 22 Uhr und 5 Uhr gelten die für die tagsüber stattfindenden religiösen Zusammenkünfte nach § 6 Abs. 1 der Niedersächsischen Corona-Verordnung allgemein vorgegebenen Schutzmaßnahmen.